

Rechtsschutzreglement

Die Delegiertenversammlung der Syna erlässt gestützt auf Art. 7.1 in Verbindung mit 8.3.2 der Statuten folgendes Reglement:

Art.1

Syna gewährt ihren Vollmitgliedern im Rahmen dieses Reglements Rechtsschutz in folgenden Fällen:

- a) Rechtsstreitigkeiten, die in direktem Zusammenhang mit der Vereinszugehörigkeit und der gewerkschaftlichen Tätigkeit stehen,
- b) Rechtsstreitigkeiten, die in einem engen, direkten Zusammenhang mit dem Arbeitsverhältnis stehen,
- c) Rechtsstreitigkeiten mit den schweizerischen Sozialversicherungen, die in Zusammenhang mit einem Arbeitsverhältnis stehen oder in der Zeit entstehen, in denen das Mitglied arbeitslos ist oder Militär-, Zivil-, oder Zivildienst leistet.

In Fällen, die nicht unter den Rechtsschutz dieses Reglements fallen, wird den Mitgliedern – nach Möglichkeit – von den Regionalsekretariaten und/oder vom Syna-Rechtsdienst unentgeltlich Rechtsauskunft erteilt.

Art. 2

Rechtsschutz gemäss Art. 1 beinhaltet:

- a) Intervention und Rechtsberatung durch die Regionalsekretariate bei vorprozessualen Auseinandersetzungen,
- b) Intervention und Rechtsberatung durch den Syna-Rechtsdienst bzw. externe Rechtsanwälte bei vorprozessualen Auseinandersetzungen, sowie
- c) Gewährung von Kostengutsprachen für die Durchsetzung von Ansprüchen, insbesondere Betreuungskosten, Fortsetzungskosten, Rechtsöffnungs- sowie Prozesskosten, wie auch allfällig geschuldete Parteientschädigungen. Vorschusskosten bzw. Parteientschädigungen, die dem Mitglied zurückerstattet werden, gehören vollumfänglich der Syna und werden dem Mitglied nach Abschluss des Falles in Rechnung gestellt.

Art. 3

Der Rechtsschutz wird ausschliesslich für Fälle gewährt, für die ein schweizerisches Gericht, eine staatliche Behörde oder Verwaltungsstelle in der Schweiz zuständig ist. Weiter wird der Rechtsschutz nur in Fällen gewährt, in denen schweizerisches Recht zur Anwendung kommt.

Art. 4

Anspruch auf Rechtsschutz haben Vollmitglieder, die – unter Berücksichtigung des massgebenden Ereignisses – die Voraussetzung nach Art. 5 des Reglements erfüllen.

Als massgebendes Ereignis gilt der Zeitpunkt des Eintritts der Tatsachen, aus denen das Mitglied Rechte ableitet, so z.B. in sozialversicherungsrechtlichen Fällen der Beginn der Arbeitsunfähigkeit, das Unfalldatum oder der Beginn der Arbeitslosigkeit.

Art. 5

Der Rechtsschutz wird nicht gewährt resp. entzogen bei:

- a) Zahlungsrückständen bei Mitgliederbeiträgen (konkret: konkret nach der zweiten Mahnung der Mitgliederbeiträge). Das Nachbezahlen von Mitgliederausständen verpflichtet Syna nicht zur Leistungserbringung.
- b) arbeitsrechtliche Fällen, in denen
 - das massgebende Ereignis vor Beginn der Mitgliedschaft liegt (Vorbestand)
 - die Mitgliedschaft seit weniger als 12 Monaten seit dem massgebenden Ereignis besteht. Das zuständige Sekretariat kann Ausnahmen zu dieser Regelung machen und Interventionen und Rechtsberatungen gemäss Art. 2 lit. a anbieten, der diesbezügliche Entscheid fällt ausdrücklich das zuständige Sekretariat. Dienstleistungen gemäss Art. 2 lit. b und c sind ausdrücklich ausgeschlossen.
- c) sozialversicherungsrechtlichen Fällen, in denen der Zeitpunkt der Entstehung des massgeblichen Ereignisses vor dem Datum der Unterzeichnung der Beitrittserklärung zur Syna vorliegt (Vorbestand)
- d) Fällen, in denen sich aus dem Sachverhalt ergibt, dass seitens des Mitglieds eine strafbare Handlung oder grobes Selbstverschulden vorliegt
- e) Rechtsfällen, die aus formellen oder materiellen Gründen aussichtslos erscheinen
- f) Streitfällen, die aus einer selbstständigen Tätigkeit des Mitglieds entstanden sind
- g) Verfahren gegen Syna. Für Mitarbeiter/innen der Syna, die gleichzeitig Mitglied sind, wird für arbeitsrechtliche Verfahren gegen Syna eine Rechtsschutzversicherung zu Lasten von Syna abgeschlossen
- h) gekündigter Mitgliedschaft, mit Einverständnis vom Rechtsdienst und der Mitgliederverwaltung von Syna kann die Kündigung zurückgezogen und Rechtsschutz gewährt werden
- i) Mitgliedern, die Pensioniertenbeiträge bezahlen (vorbehalten bleiben Interventionen und Rechtsberatung gemäss Art. 2 lit. a)

Art. 6

Mitgliedern, denen der Syna-Rechtsschutz gewährt wird, sind zur aktiven Mitwirkung in den Rechtsfällen verpflichtet. Sie dokumentieren die Regionalsekretariate und /oder den Syna-Rechtsdienst mit den bei ihnen vorhandenen notwendigen Unterlagen und helfen bei der Beschaffung weiterer Unterlagen mit. Sie nehmen an medizinischen Begutachtungen teil und entbinden behandelnde Ärzte, falls notwendig, von der Schweigepflicht.

Der Rechtsschutz kann Mitgliedern verweigert resp. entzogen werden, wenn:

- durch das Mitglied unwahre und/oder unvollständige Berichterstattung erfolgte
- das Mitglied durch mangelnde Mitwirkung und/oder Erreichbarkeit das Durchführen des Rechtsfalls innert nützlicher Frist erheblich erschwert oder verhindert (Verletzung der Mitwirkungspflicht)
- das Mitglied die nötigen Informationen sowie richterliche oder behördliche Entscheide nicht unverzüglich an Syna weiterleitet (Verletzung der Mitwirkungspflicht)

- das Mitglied oder der/die Vertreter/in des Mitglieds in einem arbeitsrechtlichen Verfahren ohne vorgängige Einwilligung von Syna einen Vergleich abschliesst

Art. 7

Syna ist berechtigt, in sozialversicherungsrechtlichen Fällen den Rechtsschutz über die Coop Rechtsschutzversicherung zu erbringen. Der Rechtsschutz im Sozialversicherungsrecht für diejenigen Fälle, die Syna an die Coop Rechtsschutzversicherung weitergibt, richtet sich nach den allgemeinen Versicherungsbedingungen der Coop Rechtsschutzversicherung.

Versichert sind in diesen Fällen Streitigkeiten mit einer Sozialversicherung, die auf einem Arbeitsverhältnis basieren sowie Lohnersatzforderungen, Wiedereingliederungsmassnahmen sowie das Geltendmachen von Schadenersatzforderungen für Körperverletzungen aus Ereignissen während der Arbeitszeit und auf dem Arbeitsweg.

Art. 8

Voraussetzung für die Gewährung des Rechtsschutzes nach Art. 2 lit. b ist die Einreichung eines Rechtsschutzgesuches durch das Mitglied beim zuständigen Syna-Sekretariat. Dieses leitet das substantiierte und schriftliche Gesuch mit allen notwendigen Angaben zur Mitgliedschaft und zum Streitfall unverzüglich an den Syna-Rechtsdienst weiter.

Art. 9

Über die Gewährung des Rechtsschutzes im Rahmen von Kostengutsprachen gemäss Art. 2 lit. b entscheidet ausschliesslich der Syna-Rechtsdienst.

Art. 10

Der Entscheid, ob der Beizug eines externen Anwalts oder einer externen Anwältin notwendig erscheint, obliegt ausschliesslich dem Syna-Rechtsdienst.

Der Syna-Rechtsdienst bestimmt den zu beauftragenden Anwalt oder die zu beauftragende Anwältin.

Art. 11

Der zuständige Anwalt oder die zuständige Anwältin hat Syna nach dem Aktenstudium des jeweiligen Falles gewisse Fragen schriftlich zu beantworten, wie z.B. Einschätzung des Kostenrahmens, Beurteilung der Erfolgschancen. In der Folge entscheidet der Syna-Rechtsdienst über den Antrag auf Kostengutsprache und dessen Umfang.

Der zuständige Anwalt oder die zuständige Anwältin ist verpflichtet, nebst seinem Mandanten oder seiner Mandantin auch Syna regelmässig über seinen/ihre anwaltlichen Schritte auf dem Laufenden zu halten.

Art. 12

Der Wechsel des vertretenden Anwalts oder der vertretenden Anwältin, kann nur und ausschliesslich durch Syna erfolgen, falls dies im Verlauf des Falls aus politischen, verfahrenstechnischen oder Eignungsgründen notwendig wird.

Art. 13

Die Kostengutsprache hat nur in schriftlicher Form Gültigkeit.

Eine erteilte Kostengutsprache verlängert sich nicht stillschweigend. Jede Gewährleistung von Rechtsschutz muss ausdrücklich und schriftlich erfolgen und erfordert vorgängig jeweils einen Antrag auf Kostengutsprache.

Dasselbe gilt für Drittkosten wie z.B. das Einholen von ärztlichen Gutachten oder Arztberichten: Auch diese werden durch Syna übernommen, falls der Syna-Rechtsdienst diese Kosten vorgängig ausdrücklich und schriftlich genehmigt hat.

Art. 14

Kosten, die das Mitglied ohne Einverständnis des Syna-Rechtsdienstes veranlasst, werden von der Syna grundsätzlich nicht übernommen. Eine rückwirkende Kostengutsprache ist somit grundsätzlich nicht möglich.

Art. 15

Die maximale Kostendeckung für die Anwalts-, Verfahrens und Drittkosten (z.B. ärztliche oder rechtliche Gutachten) beträgt pro Rechtsfall netto CHF 30'000.- ohne Berücksichtigung von zugesprochenen Partei- und Prozessentschädigungen. Dem Mitglied zugesprochen Partei- und Prozessentschädigungen sind zur Deckung der durch den Rechtsfall angefallenen Kosten in jedem Fall an Syna abzutreten.

Nicht bezahlt werden:

- Bussen
- Schadenersatz
- Kosten, zu deren Übernahme ein haftpflichtiger Dritter verpflichtet ist

Art. 16

Die Syna-Geschäftsleitung kann beschliessen, eine Ausnahme von den Voraussetzungen bezüglich der Gewährung des Rechtsschutzes gemäss Art 1 und 5 sowie der maximalen Kostendeckung gemäss Art. 15 zu machen. Dies betrifft ausschliesslich Fälle von grundsätzlicher, gewerkschaftlicher und/oder politischer Bedeutung. Der Vorstand wird über solche Beschlüsse informiert.

Art. 17

Falls sich das Mitglied entscheidet, trotz abschlägigen Entscheides aufgrund schlechter Prozesschancen oder Aussichtslosigkeit auf eigene Kosten zu prozessieren, so werden dem Mitglied die Leistungen im Rahmen des vorliegenden Rechtsschutzreglements zurückerstattet, falls das Ergebnis in der Hauptsache wesentlich günstiger ausfallen sollte als von Syna beurteilt.

Unabhängig davon, welches Ergebnis erzielt wird, berechtigt ein eigenmächtiges Prozessieren ohne vorgängig durch den Syna-Rechtsdienst erteilte Kostengutsprache nicht zur Übernahme der Kosten.

Art. 18

- a) Jedes Mitglied, dem gestützt auf dieses Reglement Rechtsschutz gewährt wird, verpflichtet sich, nach Abschluss eines Rechtsfalls mindestens zwei weitere Jahre Mitglied bei Syna zu bleiben und seine statutarischen Pflichten zu erfüllen. Ebenso erklärt das Mitglied somit jegliche Kündigung, welche innerhalb der zwei Jahre eingereicht wird, als nichtig.
- b) Als Rechtsfall im Sinne des vorliegenden Reglements, die eine Austrittssperre gemäss lit. a) auslösen, gilt insbesondere folgendes:

- Jeglicher Schriftverkehr mit Behörden, Arbeitgeberinnen und Versicherungen, welche eine Mandatierung benötigen, respektive das Einreichen einer Vollmacht notwendige Voraussetzung ist.
- Das Berechnen materieller Leistungen, auch wenn die nachfolgende Forderung nicht durch Syna erledigt wird.
- Die rückwirkende Kontrolle von Lohnabrechnungen ab dem zwölften Monat.
- Das Vertreten vor Schlichtungsbehörden, Arbeits- sowie Sozialversicherungsgerichten.
- Das Erheben von Einsprachen jeglicher Natur im Sozialversicherungsrecht.

c) Keine Austrittsperre im Sinne von lit. a) lösen aus:

- Das Erteilen von einfachen rechtlichen Auskünften.
- Abklärungen zu Gesetzeslagen.
- Das Verfassen von einfachen Schriftstücken im Zusammenhang mit der Miete, Telefonieanbietern, Steuer- und Migrationsbehörden, sofern sie im Namen der Mitglieder und ohne Vorlage einer Vollmacht versandt werden.

d) Syna behält sich vor, sofern die Beitragsklasse nicht dem tatsächlich verdienten Bruttolohn entspricht, diese gestützt auf die Verdienstausweise anzupassen.

Art. 19

Allfällige Rechte und Pflichten von Kollektiv- und körperschaftlichen Mitgliedern richten sich nach der entsprechenden Vereinbarung.

Art. 20

Bei Streitigkeiten betreffend das Rechtsschutzreglement ist ausschliesslich schweizerisches Recht anwendbar. Gerichtsstand ist entweder der schweizerische Wohnsitz des Mitglieds oder Olten.

Art. 21

Dieses Reglement wurde anlässlich der Delegiertenversammlung vom 15. Juni 2024 genehmigt und tritt am 01. Juli 2024 in Kraft.

Syna – die Gewerkschaft

Olten, 01.07.2024



Johann Tscherrig
Vorsitzender der Geschäftsleitung



Nora Picchi
Leiterin Gewerkschaftspolitik, Recht & Vollzug